„Kindelbreite"
Grafelfing

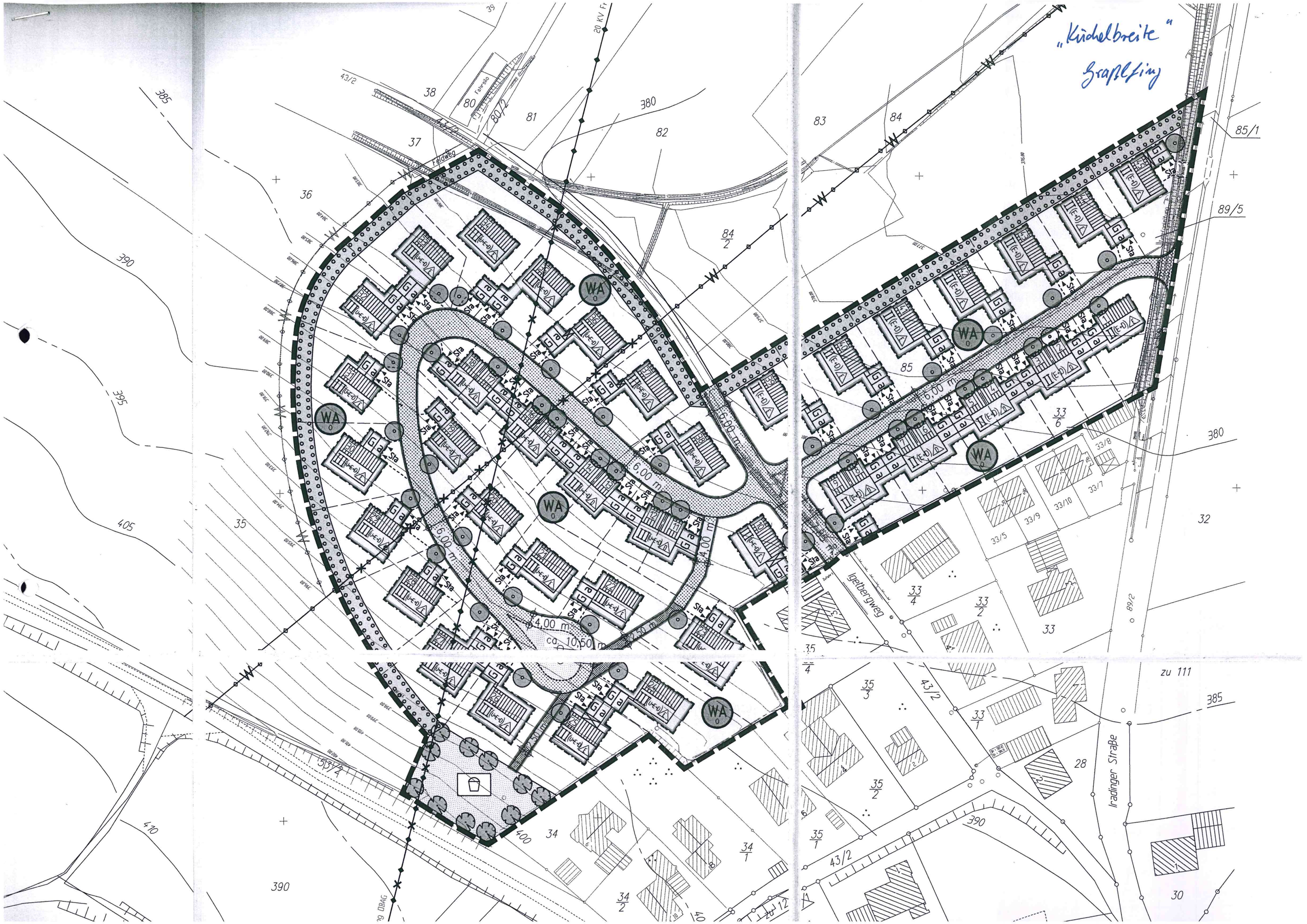

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE

0.1.1. Offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 575 m^2

0.2.2. Bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 260 m^2

0.3. FIRSTRICHTUNG

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter 2.1.1. u. 2.1.2.

0.4. EINFRIEDUNGEN

0.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1. u. 2.1.2.

Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung Holzlattenzaun. Oberflächenbehandlung mit Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante.
Eine Heckenhinterpflanzung aus heimischen Arten nach der Artenwahlliste ist zulässig.
Pfeiler für Gartentüren und Tore in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton

Höhe des Zaunes: Über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m

Sockel: Maximal 0,15 m

Art und Ausführung: Seitliche u. rückwärtige Begrenzung Holzlattenzaun oder Maschendrahtzaun aus verzinktem oder kunststoffummantelter Maschendraht mit Stahlrohr- oder T-Eisensäulen und einer Heckenhinterpflanzung aus heimischen Arten nach der Artenwahlliste.

Höhe des Zaunes: Über Gelände höchstens 1,00 m

Sockel: Unzulässig

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen und dem Hauptgebäude anzupassen.
Garagen an der Grundstücksgrenze dürfen einschließlich Nebenräume nicht länger als insgesamt 8,00 m sein.
Wandhöhe : Im Mittel nicht über 3,00 m ab natürlicher Geländeoberfläche.
Talseitig der Erschließungsstraße ausnahmsweise bis 5.00 m ab natürlicher Geländeoberfläche zulässig (siehe auch Schema-Schnitt):
Kellergaragen sind unzulässig.

0.5.2. Je Wohneinheit werden mindestens zwei Garagen oder Stellplätze festgelegt, die entsprechend des Planeintrages als Garagen (GA) mit nicht eingezäunten Stauraum (Sta) ausgewiesen sind.

0.5.3. Garagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.

0.5.4. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5,50 m als Stauraum zur Straße hin nicht eingezäunt freigehalten werden.

0.5.5. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an einer gemeinsamen Grenze hat sich der Nachbauende, in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6. GEBÄUDE (Geplante Wohngebäude)

0.6.1. **Bei einer Geländeneigung von weniger als 1,50 m auf eine Gebäudetiefe**
Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1. (Haustyp II (E+D))

Dachform: Satteldach 36° – 42°

Dachdeckung: Pfannen oder Biberschwanzziegel rot

Dachgaupen: Zulässig bis 1,40 m^2 Ansichtsfläche als stehende Gaupen, max. 2 Stück je Dachfläche (im inneren Drittel der Dachfläche).

Zwerchgiebel: Zulässig, sie sind jedoch dem Hauptgebäude deutlich unterzuordnen. Zwerchgiebel sind mit Satteldach zu versehen und dürfen eine maximale Breite von 1/4 der Hauslänge des Wohnhauses aufweisen.
Der First des Zwerchgiebels muß mindestens 1,00 m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes eingeschifft werden.

Kniestock: Zulässig bis 0,75 m, gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren

Ortgang: Überstand mindestens 0,15 m, nicht über 0,30 m, bei Balkon an der Giebelseite bis 0,30 m über Vorderkante Balkon

Traufe: Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 0,80 m, bei Balkon an der Längsseite bis 0,30 m über Vorderkante Balkon

Sockelhöhe: Nicht über 0,30 m

Traufseitige Wandhöhe: Nicht über 4,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche (gemäß Art.6 Abs. 3 BayBO Schnittkante Außenwand mit OK Dacheindeckung)

Seitenverhältnis: Breite : Länge bei Einzelhaus mindestens 1:1,25, bei Doppelhaus 1:0,6

Aufschüttungen und Abgrabungen: Zulässig bis maximal 0,50 m ab natürlichem Gelände.

0.6.2. **Bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf eine Gebäudetiefe**

Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.2. (Haustyp III (U+E+D))

Dachform: Satteldach 36° – 42°

Dachdeckung: Pfannen oder Biberschwanzziegel rot

Dachgaupen: Zulässig bis 1,40 m^2 Ansichtsfläche als stehende Gaupen, max. 2 Stück je Dachfläche (im inneren Drittel der Dachfläche).

Zwerchgiebel: Zulässig, sie sind jedoch dem Hauptgebäude deutlich unterzuordnen. Zwerchgiebel sind mit Satteldach zu versehen und dürfen eine maximale Breite von 1/4 der Hauslänge des Wohnhauses aufweisen.
Der First des Zwerchgiebels muß mindestens 1,00 m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes eingeschifft werden.

Kniestock: Zulässig ~~bergseits~~ bis 0,75 m, gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren
~~Zulässig talseits bis 0,25 m, gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren~~

Ortgang: Überstand mindestens 0,15 m, nicht über 0,30 m, bei Balkon an der Giebelseite bis 0,30 m über Vorderkante Balkon

Traufe: Überstand mindestens 0,40 m, nicht über 0,80 m, bei Balkon an d Längsseite bis 0,30 m über Vorderkante Balkon

Sockelhöhe: Nicht über 0,30 m

Traufseitige Wandhöhe: Talseitig nicht über 6,30 m ab natürlicher Geländeoberfläche (gemäß Art. 6 Abs. 3 BayBO Schnittkante Außenwand mit OK Dacheindeckung)

Seitenverhältnis: Breite : Länge bei Einzelhaus mindestens 1:1,25, bei Doppelhaus 1:0,60

Aufschüttungen und Abgrabungen: Zulässig bis maximal 0,50 m ab natürlichem Gelände.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1. Wohnbauflächen

1.1.1. WA — Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. Zahl der Vollgeschosse
Geplante Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl: Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.1. II (E+D) E — **Bautyp E+D**
(Erdgeschoß und Dachgeschoß als Vollgeschoß nach BayBO)
GRZ = 0,4; GFZ = 0,6; soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

2.1.2. III (U+E+D) D — **Bautyp U+E+D**
(Untergeschoß, Erdgeschoß und Dachgeschoß als Vollgeschoß nach BayBO)
GRZ = 0,4; GFZ = 0,8; soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1. o — Offene Bauweise

3.2. E — Nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen je Gebäude zulässig

3.3. D — Nur Doppelhäuser mit maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig

3.4. Baugrenze/Flächen mit Baurecht

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

4.1. Entfällt

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

5.1. Entfällt

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit verkehrsberuhigtem Ausbau, Maßangabe in Meter zwischen den Zäunen. Ausbau nach Detailplanung.

6.2. Öffentliche Fußwege, Maßangabe in Meter zwischen den Zäunen

6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

7.1. Entfällt

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1. 20 KV Freileitung zur Verkabelung vorgesehen.

8.2. W — Bestehende Wasserleitung zum Abbau vorgesehen

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1. Kinderspielplatz

9.2. Verkehrsgrünflächen/Graben

10. WASSERFLÄCHEN

10.1. Entfällt

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

11.1. Entfällt

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DEN WALD

12.1. Entfällt

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

9.1. Ortsrandeingrünung

13.1. Zwingend neu zu pflanzende Bäume nach Ziffer 0.7. der textlichen Festsetzungen für einen "Hausbaum" je Grundstück bzw. geplanter Parzelle

13.2. Neu zu pflanzende Bäume nach Ziffer 0.7. der textlichen Festsetzungen im öffentlichen Bereich

14. SONSTIGE PLANZEICHEN

14.1. Sta — Stauraum, zur Straße hin nicht eingezäunt

14.2. Ga — Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

14.3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.7. BEPFLANZUNG

0.7.1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf je 250 m² mindestens ein großkroniger Baum standortgemäßer heimischer Art zu pflanzen, davon mindestens ein Baum je Grundstück als sogenannter Hausbaum an der im Plan gekennzeichneten Stelle.

0.7.2. Zur Sicherung der Ortsrandeingrünung ist mit dem Bauantrag für die Parzellen Nrn. 26 bis 45 ein Bepflanzungsplan einzureichen.
Es ist eine mindestens zweireihige Hecke aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen.

0.7.3. Auf eine wasserdichte Versiegelung der Grundstücke sollte soweit als möglich verzichtet werden. Für eine Befestigung von Flächen wird die Verwendung von Beton- oder Natursteinpflaster, Rasengittersteinen und Schotterrasenflächen empfohlen.

0.7.4. Die Verwendung folgender Baum- und Straucharten, insbesondere für straßenseitige Hecken ist zu vermeiden:

Abies spec.	alle Tannenarten
Cedrus spec.	alle Zedernarten
Chamaecyparis spec.	alle Scheincypressenarten
Juniperus spec.	alle Wacholderarten
Larix spec.	alle Lärchenarten
Picea spec.	alle Fichtenarten
Taxus spec.	alle Eibenarten
Thuja spec.	alle Lebensbaumarten

0.8. IMMISSIONSSCHUTZ

0.8.1. Entfällt

0.9. ENERGIEVERSORGUNG

0.9.1. Zum Schutz der Versorgungstrassen vor Verwurzelung durch Bepflanzungen im Bereich öffentlicher Flächen sind entsprechende Pflanzpläne rechtzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen.
(Siehe dazu auch das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen".)

TEXTLICHE HINWEISE

0.10. WASSERWIRTSCHAFT

0.10.1. Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser in Baugebieten
Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund wird freigestellt. Solange die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser noch nicht in Kraft gesetzt ist, ist die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße zu beantragen.

0.10.2. Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt wegen des abfliesenden Niederschlagswasser im Hangbereich bei allen Gebäuden, Gebäudeöffnungen (wie z.B. Eingänge, Kellerlichtschächte) deutlich über GOK zu legen.

0.11. DENKMALSCHUTZ

0.11.1. Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches des Baugebietes sind nicht bekannt Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich hier oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 7 und 8 DschG) hingewiesen.

0.12. BEPFLANZUNG

0.12.1. Für Gehölzpflanzungen über 2,00 m Wuchshöhe ist der gesetzliche Grenzabstand von mindestens 2,00 m entsprechend Art. 47 AGBGB einzuhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.1. — — — — — — Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaul. Entwicklung

15.2. [45] Parzellennummer

15.3. Private Grundstücksflächen (Gartenflächen)

15.4. —◇-W-◇— Bestehende Wasserleitung (außerhalb des Geltungsbereiches)

15.5. —◇-W-◇— Geplante Wasserleitung (außerhalb des Geltungsbereiches)

16. SCHEMA-SCHNITT WOHNGEBÄUDE U. GARAGE

Gebäude II
(E+D)

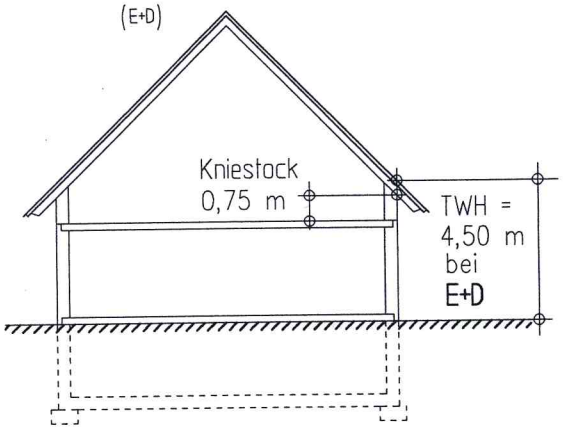

Garage

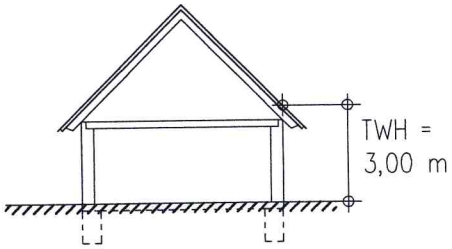

Gebäude III
(U+E+D)

Bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf eine Gebäudetiefe

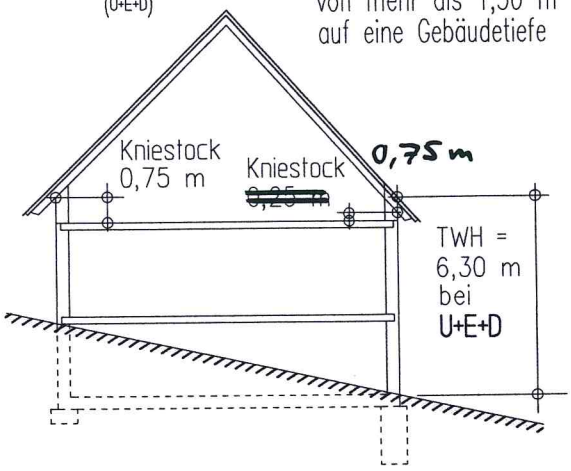

Garage
Talseits der Erschließungsstraße

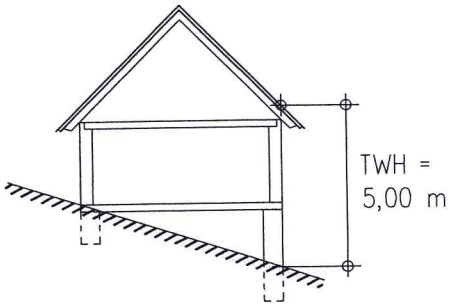

1. RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes Grasslfing nicht bekannt.
Die Bauabteilung des Landratsamtes weist darauf hin, dass im Regionalplan zwischen den Ortsteilen Graßlfing und Großberg ein Trenngrün festgesetzt wurde. Da das Trenngrün zwischen den beiden Ortsteilen weiterhin sichergestellt ist, wurde der zusätzliche Baugebietsausweisung im nordwestlichen Bereich von Graßlfing grundsätzlich zugestimmt.

2. KOMMUNALE ENTWICKLUNGSPLANUNG

Eine kommunale Entwicklungsplanung (MBek. vom 24.6.1974 - MABL S 467) besteht nicht.

3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Bebauungsplan wurde aus dem im Parallelverfahren laufenden Deckblatt Nr. 07 entwickelt.

4. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

4.1. Lage, Größe

Der Planungsbereich liegt im Norden des Ortsteiles "Kuchelbreite" Ortsteil Grasslfing im unmittelbaren Anschluß an die bestehende Bebauung.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von insgesamt 32 331 m^2 = ca. 3,23 ha (CAD-gestützte Flächenermittlung).

4.2. Topographische Verhältnisse

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches steigt von der Iradinger Straße im Osten von ca. 375 m ü.NN bis zur Mitte des Baugebietes nach Westen hin auf ca. 381 m ü.NN über ca 70 m leicht an. Vom bestehenden Weg aus steigt das Gelände dann von 381 m ü.NN erst langsam, dann schneller auf ca. 400 m ü.NN über eine Länge von ca. 75 m an.

4.3. Bewertung der angrenzenden Bereiche
Vorhandene Bausubstanz

Im Süden des Planungsbereiches grenzt eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung unmittelbar an.

4.4. Grundstücksverhältnisse

Die Fläche des Planungsbereiches ist im Besitz der Gemeinde Pentling.

5. PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN (Vorgaben zum Bebauungsplan)

5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNO

5.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Einzel- und Doppelhäuser Untergeschoß, Erdgeschoß und Dachgeschoß, sowie Erdgeschoß und Dachgeschoß.
Die Zahl der Wohnungen wird bei Einzelhäuser mit 2 Wohnungen je Gebäude, bei Doppelhäuser 1 Wohnung je Doppelhaushälfte festgesetzt.

6. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNG

6.1. Vorbemerkung

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit dem Deckblatt Nr. 07 durchgeführt, sodaß der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

6.2. Anlaß der Planung

Um den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auch in den einzelnen Ortsteilen Rechnung zu tragen und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu sichern, hat die Gemeinde Pentling beschlossen, einen Bebaungsplan in einer vertretbaren Größenordnung aufzustellen.

6.3. Planungsziele

Aus mehreren Entwurfskonzepten mit unterschiedlichen Abgrenzungen wurde in Abstimmung mit den Fachstellen die von der Gemeinde gewünschte Abrundung des Ortsteiles erreicht.
Der künftige Bebauungsplan soll innerhalb seines Geltungsbereiches eine geordnete bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sowie eine wirtschaftliche und sinnvolle Erschließung der Baugrundstücke sicherstellen. Er soll weiterhin die Grundlage für die erforderliche Erschließungskostenbeitragssatzung bilden und die öffentlichen Verkehrsflächen vorbereiten.

6.4. Lösung der Planungsaufgabe

Im relativ flachen östlichen Planungsbereich ist durch eine Verbindungsstraße von der Iradinger Straße zum Igelbergweg eine beidseitige Bebauung teils Einzelhäuser, teils Doppelhäuser vorgesehen.
Die Bebauung des Hangbereiches erfolgt über eine kleine Ringerschließung und eine Fußwegverbindung zum geplanten Kinderspielplatz und zum bestehenden Hohlweg im Süden.
Die Bebauung ist im flacheren Bereich mit Erd- und Dachgeschoß geplant, im ansteigenden Grundstück wird die Bebauung je nach Hangneigung mit U + E + D vorgesehen.
(Siehe auch Planungsvarianten grüne Seiten.)

6.5. Inhalt des Bebauungsplanes

(siehe dazu auch textliche und planliche Festsetzungen nach § 9 BauGB)

6.5.1. Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

bei einer Bebauung	II (E+D)	GRZ = 0,4	GFZ = 0,6
bei einer Bebauung	III (U+E+D)	GRZ = 0,4	GFZ = 0,8

Gemeindeverwaltung Pentling
Landkreis Regensburg
Tel. 0941/920820
Fax 0941/9208220

Protokollauszug

der öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates Pentling
vom 03.02.2000
Mitglieder: 21 anwesend: 20 stimmberechtigt: 20

2.1.2 Änderung des Bebauungsplanes „Kuchelbreite" in Graßling

Der Bebauungsplan sieht beim Bautyp mit drei Vollgeschossen bei einer Geländeneigung von mehr als 1,5 m auf eine Gebäudetiefe talseits nur einen Kniestock von 0,25 m vor. Dies hat sich bei Vorlage der ersten Bauanträge als unzweckmäßig erwiesen. Durch den geringen Kniestock talseits kann im Dachgeschoss nur eine wesentlich geringere Fläche für Wohnzwecke genutzt werden, als bei einem beidseitigen Kniestock von 0,75 m. Um gleiche Wohnflächen schaffen zu können, muss deshalb die Gebäudetiefe erhöht werden. Dadurch erhöht sich geländebedingt wiederrum die Wandhöhe talseits. Außerdem führt ein größerer Baukörper bei gleicher Wohnfläche zu höheren Baukosten.

Auf Vorschlag der Verwaltung beschließt der Gemeinderat daher, auch für diesen Gebäudetyp einen beidseitigen Kniestock von 0,75 m zuzulassen. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es kann deshalb ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird daher abgesehen. Träger öffentlicher Belange werden durch diese Änderung nicht berührt. Die Käufer der gemeindlichen Baugrundstücke haben im Kaufvertrag einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. Eine öffentliche Auslegung ist daher nicht erforderlich. die Grundstückseigentümer werden von der Gemeinde verständigt.

Satzung

Die Gemeinde Pentling erlässt aufgrund §§ 2, 8, 9 und 10 der Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und der Darstellung des Planinhaltes vom 30.07.1991 (BGBl. I St. 833) § 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und Art. 91 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 04.08.1997 (BayRS 2132-1-I) und Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (BayRS 20201-1-I) folgende Satzung für das Baugebiet „Kuchelbreite" in Graßlfing.

§ 1

In Ziffer 0.6.2 wird der Text „Kniestock: zulässig bergseits bis 0,75 m gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren, zulässig talseits bis 0,25 m gemessen von OK Rohdecke bis UK Sparren" gestrichen und durch den Text „Kniestock: zulässig bis 0,75 m gemessen von OK

Rohdecke bis UK Sparren“ ersetzt. In Ziffer 16 der planlichen Hinweise wird die Ziffer 0,25 durch die Ziffer 0,75 ersetzt.

§ 2

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes bedarf keiner Genehmigung. Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 20 gegen 0 Stimmen

Die Übereinstimmung des vorstehenden Protokollauszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Pentling, 8. Februar 2000

GEMEINDE PENTLING

BAYERN · GEMEINDE PENTLING

G. Klier
1. Bürgermeister